

STELLPLATZSATZUNG

Aufgrund des § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26. November 1996 folgende örtliche Bauvorschriften beschlossen:

§ 1

Erhöhung der Zahl der Stellplätze

- (1) Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 Landesbauordnung) wird für Geisingen (Kernbereich, Sanierungsgebiete Schloßstraße und Südlicher Stadtkern) je Wohneinheit auf 2 Stellplätze erhöht. Sind mehrere Wohneinheiten je Gebäude vorhanden, erhöht sich die Zahl der Stellplätze für jede weitere Wohneinheit:
- bis 50 qm Wohnfläche um 1,0 Stellplatz
 - bis 100 qm Wohnfläche um 1,5 Stellplätze
 - über 100 qm Wohnfläche um 2,0 Stellplätze
- (2) Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Flächen, die in der Anlage zu dieser Satzung (Karte Nr. 1 vom 23. Januar 1996) gekennzeichnet sind.

§ 3

Ausnahmen von der Zahl der geforderten Stellplätze nach § 1 können aus städtebaulichen Gründen und zur Sicherstellung städtebaulicher Sanierungsziele bzw. Wohnungsmodernisierungsmaßnahmen im Einzelfall im Rahmen einer Bauvoranfrage vom Technischen Ausschuß bzw. Gemeinderat erteilt werden.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geisingen, 25. März 1997

Hans Sorg
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Geisingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Geisingen
A N L A G E

zur Stellplatzsatzung
Geisingen, den 23. Januar 1996

